

Überbrückungsgeld nach § 55a AFG in 1986 und 1987

Seit 1.1.1986 können Arbeitslose bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

- von mindestens 19 Stunden in der Woche,
- für längstens 13 Wochen (seit 1.1.1988: 26 Wochen), wenn die/der Arbeitslose bis zur Aufnahme dieser Tätigkeit,
- mindestens 10 Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (seit 1.1.1988: 4 Wochen) bezogen hat,

Überbrückungsgeld sowie Zuschüsse zur Kranken- und Rentenversicherung gewährt werden. 1986 und 1987 haben 15.724 Personen Leistungen nach § 55a AFG bezogen. 14.652 Personen oder 93% haben darüber hinaus Zuschüsse zur Kranken- und Rentenversicherung erhalten.

Überbrückungsgeld ist in den Jahren 1986 und 1987 vornehmlich von verheirateten, besser qualifizierten Männern in jüngerem Alter in Anspruch genommen worden. Die Neugründungen erfolgten hauptsächlich im verarbeitenden und im Dienstleistungsgewerbe. Ca. 50% beendeten mit der Selbständigkeit eine bis zu sechsmonatige Arbeitslosigkeit. Bis zum 1.8.1988 hat sich jeder elfte Überbrückungsgeldempfänger wieder arbeitslos gemeldet.

Nach: IAB-Kurzbericht vom 18.1.1989

